Lizenzbedingungen (Kauf) für die Standardsoftware TRANSCONNECT („Lizenzbedingungen TRANSCONNECT Kauf“) (Stand: 11/2026)

§ 1 Allgemeines

(1) TRANSCONNECT GmbH, Franklinstraße 25a, 01069 Dresden (im Folgenden „Firma“) stimmt der Nutzung von *TRANSCONNECT* durch den *Lizenznehmer* und die *Nutzer* als *Kauflizenz* nur unter den folgenden Bedingungen zu. Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten ausschließlich für *Kauflizenzen* einschließlich kostenloser Versionen der Software (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features).

(2) *TRANSCONNECT* ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an *TRANSCONNECT* stehen im Verhältnis zum *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* ausschließlich der Firma zu.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Lizenzbedingungen ist oder sind

1. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den dazugehörigen Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder LGPL-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
2. *Hauptvertrag* der Vertrag zwischen der Firma und dem *Lizenznehmer*, aufgrund dessen der *Lizenznehmer* *TRANSCONNECT* nutzt;
3. *IT-Infrastruktur* IT-Systeme, insbesondere Hardware, physische und virtuelle Server, Cloud-Instanzen, Betriebssysteme, Anwendungssysteme, Datenbanken und Datennetze, auf denen *TRANSCONNECT* läuft bzw. die mit *TRANSCONNECT* verbunden oder sonst mit *TRANSCONNECT* zusammen betrieben werden;
4. *Kauflizenz* oder *Kauflizenzen* dauerhafte Nutzungsrechte an *TRANSCONNECT*, welche direkt von der Firma oder im Rahmen einer späteren Weiterveräußerung von einem *Lizenznehmer* käuflich erworben werden;
5. *Lizenzgebiet* das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, es sei denn, dass der *Hauptvertrag* etwas Abweichendes bestimmt;
6. *Lizenznehmer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der als Partei des *Hauptvertrags* eine *Kauflizenz* an *TRANSCONNECT* eingeräumt wird;
7. *Nutzer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche *TRANSCONNECT* nutzt, insbesondere die Mitarbeiter und Organe des *Lizenznehmers*;
8. *Server* eine Hardware bzw. eine virtuelle Umgebung, welche Funktionalitäten für andere Programme oder Hardware, insbesondere auch für *Endgeräte*, bereitstellt;
9. *Testversion* zu Testzwecken kostenlos nutzbare Version von *TRANSCONNECT* (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features);
10. *TRANSCONNECT* die Standardsoftware *TRANSCONNECT* in dem im *Hauptvertrag* vereinbarten Umfang und der darin vereinbarten Version einschließlich sämtlicher gelieferter Bestandteile und Erweiterungen sowie einer gegebenenfalls gelieferten Dokumentation.

§ 3 Umfang der Nutzungsrechte an TRANSCONNECT

(1) Die Firma räumt dem *Lizenznehmer* ein einfaches, dingliches, unkündbares, nur in den Grenzen des § 10 widerrufliches und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an *TRANSCONNECT* für das *Lizenzgebiet* ein. Jede Nutzung außerhalb des *Lizenzgebiets* ist untersagt.

(2) *TRANSCONNECT* darf vom *Lizenznehmer* vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nur

a) im Unternehmen des *Lizenznehmers* und

b) in Bezug auf die im *Hauptvertrag* vereinbarte *IT-Infrastruktur*

genutzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Überlassung von *TRANSCONNECT* beschränkt. *TRANSCONNECT* darf vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nicht in einer Weise eingesetzt werden, die zu erheblichen Schäden beim *Lizenznehmer*, Dritten oder der Umwelt führen kann. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist daher vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* der Einsatz von *TRANSCONNECT* untersagt, soweit die Nutzung

a) im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen oder Versuchen an Menschen,

b) im Zusammenhang mit der KFZ-Produktion/-Konstruktion, mit Maschinen, die direkt den Fertigungsprozess von Produkten steuern, mit

Systemen, die den sicheren Betrieb und die Steuerung von Straßen- und Schienenfahrzeugen regeln,

c) im Bereich der Medizin einschließlich der Medizin- und Labortechnik, des Militärs, der Rüstung, der Herstellung von Waffen, der Atomkraft oder der Luft- und Raumfahrt oder

d) im Zusammenhang mit sonstigen hochriskanten Tätigkeiten bzw. Einsatzgebieten

erfolgt. *TRANSCONNECT* ist für die vorstehend in Satz 3 genannten Aktivitäten und Bereiche weder ausgelegt noch geeignet.

(4) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung, die Leihe und der sonstige Gebrauch von *TRANSCONNECT* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma nicht erlaubt.

(5) *TRANSCONNECT*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit *TRANSCONNECT* stehende Gegenstände der Firma, die dem *Lizenznehmer* bzw. einem *Nutzer* vor oder nach Abschluss des *Hauptvertrags* zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Firma. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung der Firma nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach § 15 („Geheimhaltung“) geheim zu halten.

(6) Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), gewährt die Firma lediglich ein schuldrechtliches, befristetes, jederzeit durch die Firma frei widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an *TRANSCONNECT* für das *Lizenzgebiet*. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des für die unentgeltliche Nutzung bestimmten Zeitraums. Zudem gelten folgende weitere Beschränkungen: *Testversionen* dürfen ausschließlich zur Prüfung genutzt werden, ob *TRANSCONNECT* zum bestimmungsgemäßen Einsatz beim *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* geeignet ist, jede produktive Nutzung ist untersagt.

§ 4 Kopien von TRANSCONNECT

Der *Lizenznehmer* darf Kopien von *TRANSCONNECT* ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechts und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen in nach dem Stand der Technik verschlüsselter Form und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft der Firma versehen werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der Firma überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich des § 6 („Weitergabe an Dritte“) untersagt. Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), ist eine Anfertigung von Kopien der Software zu Sicherungszwecken ausgeschlossen.

§ 5 Urheberkennzeichnung

Die Firma versieht den Code von *TRANSCONNECT* und die Benutzeroberfläche sowie die Dokumentation, soweit eine solche geliefert wird, mit Hinweisen auf die Urheberschaft von der Firma. Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen diese Hinweise ohne Zustimmung von der Firma nicht ändern oder verfälschen.

§ 6 Weitergabe an Dritte

(1) Hat die Firma ein übertragbares oder beschränkt übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt und *TRANSCONNECT* im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht, ist der *Lizenznehmer* nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, *TRANSCONNECT* oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

a) Der *Lizenznehmer* übergibt dem Dritten das Programm. Soweit die Firma *TRANSCONNECT* auf Datenträgern ausgeliefert hat, übergibt der *Lizenznehmer* dem Dritten die Datenträger. Ebenfalls übergibt der *Lizenznehmer* dem Dritten die Benutzerhandbücher und sonstige von der Firma stammende Unterlagen zu *TRANSCONNECT*.

b) Der *Lizenznehmer* löscht alle anderen Kopien von *TRANSCONNECT* (gleich in welchem Stand), insbesondere auf *Endgeräten*, *Servern*, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, mit Ausnahme von Kopien, welche im Rahmen der Datensicherung oder -archivierung mit anderen Daten derart verbunden wurden, dass eine Trennung und separate Löschung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt der Firma schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.

c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.

d) Der *Lizenznehmer* erklärt schriftlich gegenüber der Firma, dass der *Lizenznehmer* dem Dritten die Regeln dieser Lizenzbedingungen, insbesondere des § 3 („Umfang der Nutzungsrechte an *TRANSCONNECT*“) und des § 15 („Geheimhaltung“) zur Kenntnis gegeben hat.

(2) Wurde *TRANSCONNECT* nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum von der Firma in den Verkehr gebracht, darf *TRANSCONNECT* nicht ohne schriftliche Zustimmung der Firma an Dritte weitergegeben werden.

(3) Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), ist eine Weitergabe von *TRANSCONNECT* an Dritte untersagt.

§ 7 Fehlerbeseitigung durch den Lizenznehmer

Der *Lizenznehmer* darf mit Zustimmung der Firma einen Fehler von *TRANSCONNECT* selbst beseitigen. Auch in diesem Fall darf sich durch die Fehlerbeseitigung die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändern oder erweitern; eine Pflicht der Firma zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), ist eine Fehlerbeseitigung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 8 Untersuchung und Tests von TRANSCONNECT und Reverse Engineering

(1) Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen ohne Zustimmung der Firma das Funktionieren von *TRANSCONNECT* nur beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen geschieht, zu denen der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* berechtigt ist, insbesondere weil diese vom bestimmungsgemäßen Zweck der Überlassung von *TRANSCONNECT* umfasst sind.

(2) Die Durchführung von Untersuchungen und Tests von *TRANSCONNECT* bzw. die Verwendung von Ergebnissen solcher Untersuchungen und Tests zur Herstellung von identischer oder ähnlicher Software oder einer identischen oder ähnlichen Funktionalität ist untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungen und Tests bzw. die Verwendung der daraus gewonnen Ergebnisse ohne eine Dekompilierung von *TRANSCONNECT* erfolgen.

§ 9 Dekompilierung

Der *Lizenznehmer* darf die Schnittstelleninformationen von *TRANSCONNECT* nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er die Firma schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der *Lizenznehmer* im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt § 15 („Geheimhaltung“)“. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der *Lizenznehmer* der Firma eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Firma gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung und den Nutzungsrechten verpflichtet. Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), ist eine Dekompilierung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) Die Firma kann die Nutzungsrechte des *Lizenznehmers* aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der *Lizenznehmer* die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

(4) Weitergehende Ansprüche und Rechte der Firma aus dem *Hauptvertrag* bleiben unberührt.

(5) Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), kann die Firma jederzeit das Nutzungsrecht frei widerrufen und sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung einstellen.

§ 11 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann die Firma vom *Lizenznehmer* die Rückgabe von *TRANSCONNECT* und aller im Zusammenhang damit überlassener Gegenstände sowie die Vernichtung aller Kopien oder die schriftliche Versicherung des *Lizenznehmer*s verlangen, dass *TRANSCONNECT* und die überlassenen Gegenstände einschließlich aller Kopien vollständig und endgültig vernichtet sind.

§ 12 Programme Dritter und freie Lizenzen

(1) Soweit *TRANSCONNECT* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(2) *TRANSCONNECT* enthält bzw. nutzt insbesondere Programmbibliotheken, die von Dritten bzw. unter einer *freien Lizenz* bereitgestellt werden.

(3) Die betroffenen Programme Dritter und die dazugehörigen Lizenzbedingungen können der Datei „Dependency License Report" im Installationsverzeichnis sowie im Downloadbereich der jeweiligen Produktversion entnommen werden, die Lizenzbedingungen sind einzuhalten.

§ 13 Besondere Risiken der Nutzung

Die Firma weist insbesondere auf die folgenden Risiken der Nutzung von *TRANSCONNECT* hin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

(1) Abhängigkeit von Drittsystemen und Schnittstellen: *TRANSCONNECT* kann zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit IT-Systemen, Anwendungen und Schnittstellen des Lizenznehmers oder Dritter verbunden werden. Änderungen, Einschränkungen oder Ausfälle dieser Systeme sowie Änderungen von Schnittstellen, APIs, Datenformaten oder sonstigen technischen Voraussetzungen können die Funktionalität von *TRANSCONNECT* beeinträchtigen oder zu einer Unterbrechung der Datenübertragung führen. Solche Änderungen oder Ausfälle liegen außerhalb des Einflussbereichs der Firma, soweit die Firma diese nicht zu vertreten hat.

(2) Datenintegrität und Datenverlust: Bei der Übertragung, Verarbeitung, Transformation und Zuordnung von Daten zwischen verschiedenen Systemen können insbesondere aufgrund fehlerhafter Konfiguration, fehlerhafter Mapping-Regeln, unvollständiger oder fehlerhafter Quelldaten oder sonstiger Fehler Daten verändert, fehlerhaft übertragen oder nicht übertragen werden. Eine vollständige Vermeidung solcher Risiken kann nicht gewährleistet werden. Der Lizenznehmer ist daher insbesondere für die Prüfung der Daten und die Durchführung angemessener Datensicherungen verantwortlich.

(3) Datenschutz: Soweit über *TRANSCONNECT* personenbezogene Daten verarbeitet oder zwischen verschiedenen Systemen übertragen werden, können sich datenschutzrechtliche Risiken ergeben. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Verarbeitung sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und – soweit erforderlich – der Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung, sind vom Lizenznehmer vor der produktiven Nutzung zu prüfen und sicherzustellen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten über *TRANSCONNECT* ist nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

(4) IT-Sicherheit: Die Anbindung von Systemen über Schnittstellen kann mit Sicherheitsrisiken verbunden sein. Insbesondere können kompromittierte Zugangsdaten, unzureichend geschützte Schnittstellen, fehlerhafte Berechtigungen oder Sicherheitslücken in *TRANSCONNECT* oder in angebundenen Systemen zu einem unberechtigten Zugriff auf Systeme oder Daten führen. Der Lizenznehmer und die Nutzer haben daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Systeme, Schnittstellen und Zugangsdaten zu treffen.

(5) Risiken automatisierter Prozesse: *TRANSCONNECT* kann Datenverarbeitungs- und Geschäftsprozesse automatisieren und dadurch Aktionen in angebundenen Systemen auslösen. Fehlerhafte Konfigurationen, fehlerhafte oder unvollständige Daten, fehlerhafte Mapping-Regeln oder sonstige Funktionsstörungen können dazu führen, dass in angebundenen Systemen fehlerhafte oder unerwünschte Aktionen ausgeführt werden, insbesondere fehlerhafte oder doppelte Buchungen, Bestellungen oder sonstige Transaktionen. Der Lizenznehmer hat daher insbesondere vor der produktiven Nutzung und bei Änderungen der Konfiguration die ordnungsgemäße Funktionsweise der automatisierten Prozesse zu prüfen und geeignete Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

§ 14 Besondere Pflichten des Lizenznehmers und der Nutzer

(1) Der Lizenznehmer und die Nutzer verpflichten sich,

1. *TRANSCONNECT* auf Funktionalität zu prüfen und sich von der korrekten Funktionsweise und Anwendung zu überzeugen, bevor *TRANSCONNECT* produktiv genutzt wird,
2. vor dem Programmstart von *TRANSCONNECT* allen bekannten und bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Risiken und Gefahren, die durch die Nutzung von *TRANSCONNECT* entstehen könnten, durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorzubeugen.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich darüber hinaus,

1. die Nutzer über die vorliegenden Lizenzbedingungen zu informieren und sich zu versichern, dass die Nutzer mit den Lizenzbedingungen einverstanden sind,
2. die Nutzer über alle möglichen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von TRANSCONNECT zu informieren.

(3) Soweit im *Hauptvertrag* nichts anderes vereinbart ist, stellt der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* die in seiner Betriebssphäre erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von innen und außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Antivirenprogramme, Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik

sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Soweit die Überlassung von *TRANSCONNECT* unentgeltlich erfolgt (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features) und sich die Firma daher vorbehält, die Leistung jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, wird der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* stets alle von ihm benötigten Daten gesondert speichern, um diese auch nach Leistungseinstellung weiterverwenden zu können.

(5) Der *Lizenznehmer* hat der Firma den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der *Lizenznehmer* diesen nicht zu vertreten hat. Der *Lizenznehmer* stellt die Firma von allen Nachteilen frei, welche die Firma aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom *Lizenznehmer* zu vertretender schädigender Handlungen des *Lizenznehmers* entstehen. Die Firma ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

(6) Die Regelung des Absatz 5 gilt für die Haftung des *Nutzers* entsprechend, soweit ein *Nutzer* eine ihn nach dieser Lizenzvereinbarung treffende Pflicht verletzt hat, es sei denn, der *Nutzer* hat dies nicht zu vertreten. Wurde die Pflichtverletzung durch mehrere *Nutzer* begangen, so haften diese als Gesamtschuldner. Ebenso liegt Gesamtschuld vor, soweit der *Lizenznehmer* neben einem *Nutzer* oder mehreren *Nutzern* haftet.

(7) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* und der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Softwarenutzung erlangten Informationen der Firma (z.B. Informationen über Details der Arbeitsweise von *TRANSCONNECT*, aus Benutzerdokumentationen und sonstigen Unterlagen), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt geworden. Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verwahren und sichern diese vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* machen die nach Absatz 1 geheim zu haltenden Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zu diesen Informationen zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der vertraulichen Informationen.

(3) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* bzw. der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* oder einer gesondert abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung sowie aus dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 16 Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung

(1) Erfolgt die Überlassung bzw. die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit von *TRANSCONNECT* unentgeltlich (z.B. auch in Bezug auf kostenlose und testweise zur Verfügung gestellte Einzelfunktionalitäten wie insbesondere Alpha- oder Beta-Features), so gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Hauptvertrag* die Regelungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“).

(2) Die Firma ist dem *Lizenznehmer* nur dann zum Ersatz des Schadens wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verpflichtet, wenn die Firma vorsätzlich gehandelt hat, insbesondere arglistig den Mangel verschwiegen oder arglistig das Fehlen eines Mangels vorgespiegelt hat. Jede weitere Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung der Firma auf Schadensersatz ist für Ansprüche außerhalb des Rechts der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung) nach Maßgabe dieses Absatz 3 eingeschränkt. Die Haftung der Firma ohne Verschulden sowie für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist darüber hinaus die Haftung der Firma für grobe Fahrlässigkeit, wenn der *Lizenznehmer* bzw. der betreffende *Nutzer* ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

(4) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“) gelten

a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend;

b) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“) gelten nicht für die Haftung der Firma wegen vorsätzlichen Verhaltens, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Neue Versionen

Soweit und solange die Firma mit der Lieferung eines Updates, Upgrades, Patches oder einer sonstigen neuen Version von *TRANSCONNECT* keine neuen Lizenzbedingungen bekannt gibt, gelten die vorliegenden Lizenzbedingungen auch für neue Versionen von *TRANSCONNECT*.